

# **Änderungen zu den Schwerpunktbereichen II, III, VII, IX ab SS 09**

Aufgrund § 22 Abs. 3 der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung vom 07. April 2007 ergeben sich für die Studierenden folgende Änderungen:

## **§22**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Schwerpunktbereichsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.
- (2) Für Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung die Zulassung zum Schwerpunktbereichsexamen beantragt haben, gilt diese Ordnung in der Fassung vom 1. September 2005 (Amtl. Anz. S. 1751). § 6 Absatz 1 Satz 5 Nummer 3 gilt für Ortswechsler nur, wenn sie nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung an die Universität Hamburg gewechselt haben.
- (3) Abweichend von Absatz 2 gelten § 2 und § 8, soweit es um die Neufassung der Schwerpunktbereiche II, III, VII und IX geht, nur für Studierende, die sich nach dem Wintersemester 2008/2009 gemäß § 10 Absatz 4 dieser Ordnung zur häuslichen Arbeit angemeldet haben.

Alte SPO (vom 1. September 2005)	Neue SPO (vom 7. November 2007)
<p><b><u>Schwerpunktbereich II:</u></b></p> <p><b>Familien-, Erb- und Zivilverfahrensrecht</b></p> <p>Über den Pflichtfachstoff hinausgehende Materien des Familien- und Erbrechts (einschließlich des Rechts der Lebensgemeinschaften und der prozessualen und internationalen Aspekte) sowie des Zivilprozessrechts; Insolvenzrecht, Recht der Freiwilligen Gerichtsbarkeit</p>	<p><b><u>Schwerpunktbereich II:</u></b></p> <p><b>Zivilverfahrensrecht</b></p> <p>Über den Pflichtfachstoff hinausgehende Materien des Erkenntnisverfahrens und des Zwangsvollstreckungsrechts, Insolvenzrecht, Familienverfahrensrecht (Freiwillige Gerichtsbarkeit), Europäisches und Internationales Zivilverfahrensrecht, Anwaltsrecht</p>
<p><b><u>Schwerpunktbereich III:</u></b></p> <p><b>Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrecht</b></p> <p>nach Wahl des Prüflings zwei aus den drei Gebieten Arbeitsrecht, Handelsrecht (ohne Seehandels- und Versicherungsrecht) und Gesellschaftsrecht sowie ergänzend nach Wahl des Prüflings bis zu einem Gesamtumfang von 16 Semesterwochenstunden aus den Gegenständen der Lehrveranstaltungen: Seehandelsrecht, Bankrecht, Wertpapier und Kapitalmarktrecht, Versicherungsrecht, Rechnungslegungsrecht, Internationales Handelsrecht, Deutsches und Europäisches Wettbewerbs- und Kartellrecht, Immaterialgüterrecht, Aspekte der ökonomischen Analyse des Rechts, Konzern- und Umwandlungsrecht, Unternehmens-Insolvenzrecht, Recht der Unternehmensbesteuerung</p>	<p><b><u>Schwerpunktbereich III:</u></b></p> <p><b>Arbeits-, Gesellschafts- und Handelsrecht</b> nach Wahl des Prüflings ein Gebiet aus den folgenden Gebieten:</p> <p>– <u>Arbeitsrecht mit gesellschaftsrechtlichen Bezügen:</u></p> <p>Individualarbeitsrecht (Recht des Arbeitsverhältnisses); Koalitionsverbandsrecht; Tarifrecht; Arbeitskampfrecht; Betriebsverfassungsrecht; Recht der Unternehmensmitbestimmung</p> <p>– <u>Handelsrecht mit gesellschaftsrechtlichen Bezügen:</u></p> <p>die nicht zum Pflichtfach gehörenden Materien des HGB (einschließlich Seehandelsrecht, aber ohne Rechnungslegungsrecht); Recht des internationalen Warenverkehrs (Recht der grenzüberschreitenden Veräußerungsgeschäfte Kauf und Leasing; Recht der Exportfinanzierung; Recht des internationalen Transports; Recht des internationalen Vertriebs); Wertpapier- und Zahlungsverkehr; Bankrecht; Versicherungsrecht; deutsches und europäisches Wettbewerbsund</p>

	<p>Kartellrecht</p> <p><u>– Gesellschaftsrecht mit arbeitsrechtlichen oder handelsrechtlichen Bezügen:</u></p> <p>die nicht zum Pflichtfach gehörenden Bereiche des Vereinsrechts und des GmbHRechts; das Recht der GmbH &amp; Co. und anderer Mischformen; Aktienrecht; Konzernrecht; Umwandlungsrecht; Kapitalmarktrecht; Unternehmens-Insolvenzrecht; gesellschaftsrechtliche Vertragsgestaltung; europäisches Gesellschaftsrecht</p>
<p><b><u>Schwerpunktbereich VII:</u></b></p> <p><b>Information und Kommunikation</b></p> <p>Allgemeine Grundlagen des privaten und öffentlichen Kommunikations- und Medienrechts, ergänzend nach Wahl des Prüflings entweder Medienprivatrecht, Urheber- und Verlagsrecht, Internetrecht oder Presse-, Rundfunk- und Mediendiensterecht, Telekommunikationsrecht, Datenschutzrecht</p>	<p><b><u>Schwerpunktbereich VII:</u></b></p> <p><b>Information und Kommunikation</b></p> <p>Verfassungs- und europarechtliche Grundlagen, Rundfunk- und Telemedienrecht, Telekommunikationsrecht, zivilrechtliche Grundlagen (Presserecht), ergänzend nach Wahl des Prüflings zwei der Bereiche Medienkartellrecht, Werbe- und E-Commerce-Recht, Urheber- und Verlagsrecht, Vertragsgestaltung, Datenschutzrecht,</p>
<p><b><u>Schwerpunktbereich IX:</u></b></p> <p><b>Finanzverfassungs- und Steuerrecht</b></p> <p>Finanzverfassungsrecht, Allgemeines Abgaben- und Steuerrecht; Ertragsteuerrecht, insbesondere Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht sowie Grundzüge des Gewerbesteuerrechts; Überblick über die sonstigen Steuerarten; Grundzüge des Internationalen Steuerrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge</p>	<p><b><u>Schwerpunktbereich IX:</u></b></p> <p><b>Öffentliche Finanzordnung und Steuerrecht</b></p> <p>Öffentliche Finanzordnung, insbesondere Finanzverfassungsrecht; Allgemeines Abgaben und Steuerrecht; Ertragsteuerrecht, insbesondere Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht sowie Grundzüge des Gewerbesteuerrechts; Überblick über die sonstigen Steuerarten; Grundzüge des Internationalen Steuerrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge</p>

## Mögliche Varianten

1. Jede Teilleistung vor SS 09 (Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung):  
alle Teilleistungen nach der alten SPO
2. Jede Teilleistung ab SS 09:  
alle Teilleistungen nach der neuen SPO
3. Hausarbeit und Klausur vor SS 09 - mündliche Prüfung im SS 09:  
alle Teilleistungen nach der alten SPO
4. Klausur im WS 08/09 (alte SPO) und HA sowie mündliche Prüfung ab SS 09  
(neue SPO)
5. HA im WS 08/09 (alte SPO) und Klausur sowie mündliche Prüfung ab SS 09 (alte SPO) – Übergangsregelung (für 1 Semester – d.h. mögliche Klausurtermine nach altem Recht sind der 19.06.2009 und der 04.09.2009)  
alle Teilleistungen nach der alten SPO

**Fall 1:** Jede Teilleistung vor SS 09:

alle Teilleistungen nach der alten SPO

Falls Sie sowohl die Klausur, die Hausarbeit als auch die mündliche Prüfung spätestens im WS 08/09 absolvieren, gilt für Sie ausschließlich die alte SPO vom 01. September 2005.

**Fall 2:** Jede Teilleistung ab SS 09 erbracht

alle Teilleistungen nach der neuen SPO

Falls Sie sowohl die Klausur, die Hausarbeit als auch die mündliche Prüfung frühestens im SS 09 absolvieren, gilt für Sie ausschließlich die neue SPO vom 07. November 2007.

**Fall 3:** HA und Klausur vor SS 09 und mündliche Prüfung im SS 09

alle Teilleistungen nach der alten SPO

Falls Sie die Hausarbeit und Klausur im WS 08/09 absolvieren oder früher absolviert haben, wird Ihnen ein Semester lang eine Übergangsregelung zur Ablegung der mündlichen Prüfung gewährt. Dies bedeutet für Sie, dass die mündliche Prüfung bis zum 30.09.2009 nach der alten SPO abgehalten wird.

**Fall 4:** Klausur im WS 08/09 (alte SPO) und HA sowie mündliche Prüfung ab SS 09 (neue SPO)

Falls Sie die Klausur vor dem SS 09 geschrieben haben und die Hausarbeit ab dem SS 09 schreiben, gilt für die Klausur die alte SPO und für die Hausarbeit die neue SPO. Dies ergibt sich daraus, dass die Hausarbeit an die jeweilige Übung oder das jeweilige Seminar geknüpft ist und es ab dem SS 09 nur noch Veranstaltungen basierend auf der neuen SPO gibt. Da sich die mündliche Prüfung immer an dem zweiten Prüfungsteil orientiert, gilt auch für diese die neue SPO.

**Fall 5:** HA im WS 08/09 (alte SPO) und Klausur sowie mündliche Prüfung ab SS 09 (alte SPO) – Übergangsregelung (für 1 Semester – d. h. mögliche Klausurtermine sind nach altem Recht der 19.06.2009 und der 04.09.2009):

alle Teilleistungen nach der alten SPO

Falls Sie die Hausarbeit vor dem SS 09 und die **Klausur im SS 09** schreiben, wird Ihnen ein Semester lang eine Übergangsregelung zur Ablegung der Klausur gewährt. Dies bedeutet für Sie, dass für die Hausarbeit, die Klausur und die mündliche Prüfung die alte SPO gilt.

Falls Sie die Hausarbeit vor dem SS 09 und die **Klausur** erst **nach dem SS 09** (Klausurtermine ab dem 4. Dezember 2009) schreiben, steht Ihnen diese Übergangsregelung nicht mehr zur Verfügung. In diesem Fall schreiben Sie die Klausur dann nach den Regelungen der neuen SPO.